

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.234.394

Wien, 10.4.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4883/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend Sparmaßnahmen bei der Zahngesundheit auch in Österreich?** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Ist eine Anhebung von Selbstbehalten im zahngesundheitlichen Bereich geplant (unterschieden nach den Krankenversicherungsträgern ÖGK, BVAEB, SVS)?*
  - a. *Wenn ja, bei welchen?*
- *Ist eine Änderung bei den Zuschüssen (z.B. für Mundhygiene bei der BVAEB) zu zahnärztlichen Leistungen zum Nachteil der Patient:innen geplant (unterschieden nach den Krankenversicherungsträgern ÖGK, BVAEB, SVS)?*
  - a. *Wenn ja, bei welchen?*

- *Ist eine Änderung bei den Refundierungen zu zahnärztlichen Leistungen zum Nachteil der Patient:innen geplant (unterschieden nach den Krankenversicherungsträgern ÖGK, BVAEB, SVS)?*
  - a. *Wenn ja, bei welchen?*

Grundsätzlich obliegt es den Sozialversicherungsträgern im Rahmen der Selbstverwaltung ihre Geschäfte zu besorgen sowie Satzungen und Krankenordnungen zu beschließen. Dem Ministerium kommt in diesen Belangen keine bestimmende Einflussnahme zu, solange die Sozialversicherungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben handeln. § 153 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) normiert, dass Zahnbehandlungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen zu gewähren sind. Änderungen im Bereich der Zahnbehandlungen liegen daher grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsträger.

#### ÖGK:

Die Hauptversammlung der ÖGK beschloss am 19. Februar 2026 die 2. Änderung der Satzung 2025, die u.a. auch Neuerungen im Bereich der zahnmedizinischen Leistungen mit sich bringt:

In § 35 Abs. 5 der Satzung der ÖGK ist vorgesehen, dass von den Versicherten (Angehörigen) Zuzahlungen zum unentbehrlichen Zahnersatz zu leisten sind, wobei die Höhe der Zuzahlungen im Anhang 4, Teil B, Abs. 1 zur Satzung festgesetzt wird. Der bislang mit 25 % festgelegte Zuzahlungsbetrag durch die Versicherten (Angehörigen) wird nunmehr um 5 % auf 30 % (neu) erhöht. Für Personen, die nach dem 2. Teil der RRZ 2008 (Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr – RRZ 2008) von der Rezeptgebühr befreit sind, soll die Zuzahlung zu den Kosten des unentbehrlichen Zahnersatzes jedoch nur 20 % betragen. Diese Anhebung von Selbstbehalten im zahngesundheitlichen Bereich tritt mit 1. Mai 2026 in Kraft.

Nach § 33 Abs. 1 der Satzung erbringt die ÖGK Kieferregulierungen als Sachleistung (Vertragsleistung oder Kostenerstattung) jedenfalls bei Kieferfehlstellungen nach dem Index of Orthodontic Treatment Need (IOTN) nach Anhang 9 der Satzung. Durch die mit

1. März 2026 in Kraft getretene Änderung der Satzung der ÖGK wurde im Anhang 9, Z 3 IOTN 3a sowie Z 7 IOTN 3f gestrichen, sodass durch die ÖGK bei diesen Kieferfehlstellungen keine Kieferregulierungen mehr erbracht werden.

Nach § 32 Abs. 2 der Satzung der ÖGK wird die konservierende, chirurgische Zahnbehandlung im Umfang des Anhanges 1, Teil A, als Sachleistung (d.h. als Vertragsleistung oder als Kostenerstattung) erbracht. Wenn in medizinisch begründeten Einzelfällen diese Leistungen nicht zur Verfügung stehen, gewährt die ÖGK für die im Anhang 2, Teil A genannten Leistungen einen entsprechenden Kostenzuschuss. In Anhang 2, Teil A, war die Höhe der Kostenzuschüsse für die Parodontale Initialtherapie bislang in drei Stufen in der Form festgelegt, dass für diese zur Vor- oder Akutbehandlung einer Zahnfleischerkrankung bei Grad 3 oder 4 der parodontalen Grunduntersuchung (PGU) durch die ÖGK ein Kostenzuschuss geleistet wird, sofern vor Behandlungsbeginn eine entsprechende Bewilligung durch den zahnmedizinischen Dienst der Österreichischen Gesundheitskasse erteilt wurde. Der Kostenzuschuss belief sich bei Behandlung von bis zu 5 Zähnen unabhängig von deren Lage in einem Kiefer auf € 64,90, von mindestens 6 Zähnen unabhängig von deren Lage in einem Kiefer auf € 129,70 und von mindestens 11 Zähnen unabhängig von deren Lage in einem Kiefer auf € 194,50. Durch die mit 1. März 2026 in Kraft getretene Änderung der Satzung der ÖGK wurde die bislang vorgesehene, dritte Stufe der Behandlung gestrichen, womit die Initialtherapie bei einer Behandlung von mehr als 6 Zähnen damit nunmehr einheitlich geregelt wird.

#### BVAEB und SVS:

Das Ressort verfügt über keine Informationen hinsichtlich etwaiger, durch die BVAEB und die SVS geplanter Änderungen.

#### **Fragen 4 und 5:**

- *Sind Verbesserungen im Bereich der Zahngesundheit im Sinne der Patient:innen geplant?*
  - a. *Über neue erstattungsfähige Leistungen?*
  - b. *Über eine Reduktion von Selbstbehalten?*

- c. Über höhere Zuschüsse?*
- d. Wenn ja, für welche Leistungen und Präventionsmaßnahmen?*
- e. Gibt es Pilotprojekte mit denen allfällige Leistungsverbesserungen erprobt werden?*
- *Wie hoch sind die privaten Gesundheitsausgaben („out-of-pocket payment“) für Zahngesundheit?*
  - a. Unterschieden nach Präventionsmaßnahmen, konservierende Zahnbehandlungen, chirurgische Zahnbehandlungen, insgesamt?*
  - b. Unterschieden nach Selbstbehalten, private Zahnarztleistungen für erstattungsfähige Leistungen, private Zahnarztleistungen für nicht-erstattungsfähige Leistungen je Versicherungsträger (ÖGK, BVAEB, SVS)?*

Dem Ressort liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

